



Schweizer Blasmusikverband
Association suisse des musiques
Associazione bandistica svizzera
Uniun svizra da musica

Coronavirus-NEWS

Liebe Präsidentinnen und Präsidenten
Liebe Dirigentinnen und Dirigenten
Liebe Kolleginnen und Kollegen

Nachfolgend aufgrund zusätzlich vorgenommener rechtlicher Abklärungen weitere Präzisierungen in Bezug auf die seit Montag 6. Dezember 2021 geltenden behördlichen Vorgaben:

Veranstaltungen (Proben und Konzerte)

Im Innern z.B. Probe/ Konzert	Maske	Abstand	Kontaktdaten	Kapazität der Lokalität / Max. Personenzahl	Konsumation
2G	Nein	Nein	Nein	Keine Beschränkung	Keine Beschränkung
3G	Ja Ausnahme: Zum Spielen oder Singen darf die Maske weggelassen werden. Dann müssen zusätzlich die Kontaktdaten aller anwesenden Personen erhoben werden.	Rechtlich genügt bei 3G ohne Maske die Aufnahme der Kontaktdaten. Trotzdem empfehlen wir, wenn immer möglich einen Mindestabstand einzuhalten. Siehe zum Abstand die Zusatzbemerkung unten.	Nein Sobald aber die Maske weggelassen wird, müssen von allen anwesenden Personen die Kontaktdaten erhoben werden.	Keine Beschränkung	Nur im Sitzen. Maske darf nur kurzzeitig für die Konsumation weggelassen werden. Kontaktdaten der anwesenden Personen müssen erhoben werden.
ohne Zertifikat	Die Zertifikatspflicht gilt neu in Innenräumen für alle öffentlichen Veranstaltungen sowie für alle sportlichen und kulturellen Aktivitäten im Amateurbereich. Die bestehende Ausnahme für beständige Gruppen unter 30 Personen ist aufgehoben. Das heisst: Es gilt nun auch für Proben in Innenräumen mit weniger als 30 Personen eine Zertifikatspflicht (mindestens 3G, freiwillig 2G)!				

Zusatzbemerkungen zum Abstand: Rechtlich genügt bei 3G ohne Maske (Maske darf nur, aber immerhin zum Spielen weggelassen werden) die Aufnahme der Kontaktdaten von allen anwesenden Personen. Trotzdem empfehlen wir, wenn immer möglich einen Mindestabstand einzuhalten. Die Erhebung von Kontaktdaten dient dem Contact Tracing (Art. 33 EpG), verhindert vor Ort aber keine Übertragungen. Die Empfehlung ergibt sich aus der epidemiologischen Lage: Ansteckungen sollen nach wie vor verhindert werden; «Vorbeugen ist besser als Heilen» gilt auch hier, weshalb es besser ist, Abstand zu halten, als nachträglich ein Contact Tracing durchführen zu müssen. Aber es ist wie ausgeführt keine zwingende rechtliche Vorgabe. Wer bei 3G fürs Spielen die Maske weglässt und lediglich die Kontaktdaten aufnimmt, verhält sich rechtsgenügend.

Im Freien z.B. Probe/ Konzert	Maske	Abstand	Kontakt Daten	Kapazität der Lokalität / Max. Personenzahl	Konsumation
2G	Nein	Nein	Nein	Keine Beschränkung	Keine Beschränkung
3G	Nein	Nein	Nein	Keine Beschränkung	Keine Beschränkung
ohne Zertifikat	Nein, sofern Ab- stand eingehalten werden kann.	Ja	Nein	Maximal 300 Personen.	Zwischen den Gäs- tegruppen muss entweder der erfor- derliche Abstand eingehalten oder es müssen wirk- same Abschrän- kungen angebracht werden.

Für sämtliche Anlässe gilt: ab 1000 Personen braucht es eine kantonale Bewilligung.

Privilegierung für Gruppen bis 5 Personen

Für kulturelle Aktivitäten mit bis 5 Personen muss kein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden. Auch hier empfehlen wir gleichwohl die elementaren BAG-Regeln mit Abstand und Hygiene einzuhalten.

Kantonale Besonderheiten möglich

Achtung: da wir uns weiterhin «nur» in der besonderen Lage nach Epidemien gesetz befinden, bleiben die Kantone parallel zum Bund zuständig. Sie können weitergehende Einschränkungen (weniger Personen, grössere Abstandregel, Probeverbot) verfügen. Das muss bei der Planung berücksichtigt werden.

Zusammen schaffen wir das!

Vielen Dank für Eure Aufmerksamkeit.

Diese Publikation behandelt nicht zwingend jedes wichtige Thema und deckt nicht jeden Aspekt der Themen ab, mit denen sie sich beschäftigt. Sie dient der Hilfestellung und nicht der rechtlichen oder sonstigen Beratung.